



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0037-09-16

=RSS-E 3/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Dr. Helmut Tenschert, Albert Neuhäuser und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihr eine Abschlussprovision in Höhe von € 900,-- aus der Vermittlung des Lebensversicherungsvertrages von [REDACTED], Polizzenummer [REDACTED], zu bezahlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der antragstellende Versicherungsmakler hat mit der antragsgegnerischen Versicherung eine (generelle) Courtagevereinbarung am 23.6.2009 abgeschlossen. Dieser Vereinbarung sind Tabellen mit den speziellen Sätzen für die Vermittlung einzelner Versicherungssparten angeschlossen.

Die Pkt. 1.2 bis 1.4 dieser Vereinbarung lauten auszugsweise:

„1.2 Ein Versicherungsvertrag ist nur dann als vom Makler vermittelt anzusehen, wenn der Versicherungsantrag vom Kunden aufgrund der persönlichen Beratung des Maklers unterfertigt wurde und dieser Antrag vom Makler bei der Gesellschaft eingereicht wurde. Vom Makler durchgeführte

Anbahnungsgespräche bei einem Kunden, die nicht gleichzeitig zur Unterfertigung eines Versicherungsantrages führen, begründen keinen Courtageanspruch. Haben mehrere Personen an der Vermittlung eines Versicherungsvertrages mitgewirkt, so ist der Makler courtageberechtigt, wenn er den vom Kunden unterfertigten Antrag an die Gesellschaft weitergeleitet hat.

1.3. (...) Endet der Versicherungsvertrag - aus welchem Grund auch immer - vor der Erfüllung der zugrundegelegten Vertragsdauer oder werden bereits bezahlte Prämien - aus welchem Grund immer - ganz oder teilweise rückvergütet, so erlischt der Anspruch auf Courtage ganz oder teilweise und wird die zuviel bevorschusste Vermittlungs-(Abschluss)courtage rückverrechnet. (...)

1.4. Bei Änderung bestehender Versicherungsverträge entstehen Courtageansprüche nur in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für die Bemessung der Courtage erhöht. Die vereinbarte Courtage wird im Fall von Erhöhungen oder Nachversicherungen zu bestehenden Verträgen aus der zugeführten Mehrprämie und bei Ersatzanträgen zu ablaufenden Versicherungsverträgen, vom Zeitpunkt des Ablaufes der Vorversicherung an, aus der vollen Prämie berechnet.

Als Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt auch der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor und sechs Monaten nach der Unterfertigung des neuen Antrages der bestehende Versicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers gekündigt, einvernehmlich aufgehoben oder prämienfrei gestellt wird.“

Die besonderen Courtagebestimmungen für die Lebensversicherung sind im Pkt 3.1 festgehalten, der wie folgt lautet:

„3.1 Die Reaktivierung von prämienfrei gestellten, reduzierten oder bereits aufgehobenen Versicherungsverträgen begründet nur insoweit einen Courtageanspruch, als sich die Bemessungsgrundlage für die Courtage erhöht oder der Grund für eine vorangegangene Courtagekürzung wegfällt.“

Über Vermittlung des Versicherungsvermittlers ■■■ schloss ■■■ bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Lebensversicherung mit Versicherungsbeginn 1.6.2006 und einer Mindestprämienzahlungspflicht von monatlich € 52,-- bis 1.6.2041 ab.

Zufolge Nichtzahlung der Folgeprämien wurde diese Lebensversicherung von der Antragsgegnerin per 1.7.2008 „storniert“ und im April 2009 über Vermittlung der Antragstellerin in der Form „reaktiviert“, dass der neue Antrag mit den Antrag „Reaktivierung + Betreuerwechsel“ übertitelt wurde. Die Prämienzahlungspflicht wurde auf 30 Jahre verkürzt, die Prämienhöhe von monatlich € 52,-- beibehalten. Eine besondere Abrede zwischen der Antragstellerin und der Maklerbetreuerin Fr. ■■■ über eine Courtage aus Anlass der Reaktivierung wurde nicht getroffen.

Der Antragstellerin beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihr eine Abschlussprovision in Höhe von € 900,-- zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung mit der Begründung, es handle sich um keinen Neuvertrag, sondern um die Fortführung eines bereits vermittelten Vertrages.

Rechtlich folgt:

Der Courtageanspruch eines Versicherungsmaklers entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes. Hat der

Makler den Abschluss eines Versicherungsvertrages vermittelt, so schuldet der Versicherer meist während des aufrechten Versicherungsvertrages eine Provision. Dieser bei Vermittlungsprovisionen überwiegende Modus wiederkehrender Provisionszahlungen für die Vermittlung ein und desselben Versicherungsvertrages ist versicherungswissenschaftlich aus dem Grundsatz des gemeinsamen Schicksals von Prämie und Provision zu erklären. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der Folgeprovision dem Wesen nach um eine Vermittlungsprovision. Der Anspruch auf diese wird bereits mit Abschluss des Versicherungsvertrages erworben. Folgeprovisionen gelten daher vorbehaltlich der Ausführung des Versicherungsvertrages schon mit dessen Abschluss als verdient (vgl. Noss, Maklerrecht³, Rn 181). Im vorliegenden Fall wurde der von der ■■■■ vermittelte Versicherungsvertrag zufolge Nichtzahlung der Folgeprämie durch die Versicherungsnehmerin gemäß § 176 VersVG von der Antragsgegnerin „prämienfrei“ gestellt, ohne dass es zu einer Rückabwicklung mit Zahlung eines Rückkaufswertes gekommen wäre. Neben den in der letztzitierten Norm erwähnten Rechten hatte daher die Versicherungsnehmerin das Recht, jederzeit bei der Antragsgegnerin die Vertragsfortsetzung zu begehren. Sie erwarb dadurch die Rechtsposition eines Versicherungsnehmers nach § 173 VersVG. Damit erweist sich der ursprünglich geschlossene Lebensversicherungsvertrag aber als noch nicht beendet, sondern bestand, wenn auch in reduzierter Form, weiterhin aufrecht. Die von der Antragstellerin vermittelte Reaktivierung stellt daher keinen „Neuabschluss“ dar, der eine Courtageverpflichtung der Antragsgegnerin begründet hätte. Auch nach dem klaren Wortlaut der Courtagevereinbarung steht der Antragstellerin für eine Reaktivierung innerhalb von eineinhalb Jahren kein Courtageanspruch zu. Der Courtagevereinbarung kommt trotz Abschlusses 2 Monate nach dem „Reaktivierungsantrag“ rechtlich zwar keine zwingende Wirkung auf das Verdienstlichkeitsgeschehen zu, zufolge der zeitlichen

Nähe hätte der Antragsteller jedoch darzulegen gehabt, warum hier eine anderslautende Vereinbarung Platz zu greifen hat. Eine Ausdehnung der ursprünglichen Lebensversicherungsvereinbarung, sei es von der Laufzeit oder von der Höhe der Prämien her, liegt nicht vor.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 28. Jänner 2010